

Herrn Vorsitzenden  
des Ausschusses für Kommunalpolitik  
Christian Dahm, MdL  
Landtag NRW  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf  
[christian.dahm@landtag.nrw.de](mailto:christian.dahm@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/2472**

A11

**Städtetag Nordrhein-Westfalen**  
Ansprechpartner: Dr. Helmut Fogt  
Tel.-Durchwahl: 030/ 37711-800  
Fax-Durchwahl: 030/ 37711-999  
E-Mail: [helmut.fogt@staedtetag.de](mailto:helmut.fogt@staedtetag.de)

**Landkreistag Nordrhein-Westfalen**  
Ansprechpartner: Dr. Marco Kuhn  
Tel.-Durchwahl: 0211 / 300491300  
Fax-Durchwahl: 0211 / 3004915300  
E-Mail: [m.kuhn@lkt-nrw.de](mailto:m.kuhn@lkt-nrw.de)

**Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen**  
Ansprechpartner:  
Hans-Gerd von Lennep  
Tel.-Durchwahl: 0211 / 4587-223  
Fax-Durchwahl: 0211 / 4587-292  
E-Mail: [hg.vonlennep@kommunen-in-nrw.de](mailto:hg.vonlennep@kommunen-in-nrw.de)

Datum: 10.12.2014

**„Direkte Demokratie auf kommunaler Ebene verantwortungsvoll ausgestalten“**  
**Antrag der Fraktion der CDU, Drs. 16/7157**  
**Ihr Schreiben vom 03.12.2014**

Sehr geehrter Herr Dahm,

recht herzlichen Dank für die Möglichkeit, zum Antrag der CDU im Rahmen der schriftlichen Anhörung Stellung nehmen zu können. Vorbehaltlich einer anderweitigen Beschlusslage der Gremien der Verbände nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Eine Ergänzung des § 26 GO (§ 23 KrO) im Sinne der vorgeschlagenen Beschlussfassung des Landtages können wir nicht mittragen.

Der Wortlaut der vorgeschlagenen Ergänzung in Ziffer 1 ist unverständlich, da über ein Bürgerbegehren kein Gesetz initiiert werden kann. Unklar ist auch, wer den Kostendeckungsvorschlag formulieren soll. Wenn es die Initiatoren des Bürgerbegehrens auf der Basis der Kostenschätzung der Verwaltung sein sollen, würde die gerade eingeführte Erleichterung des Wegfalls des Kostendeckungsvorschlages wieder rückgängig gemacht werden. Die Formulierung eines zulässigen Kostendeckungsvorschlages auf der Basis der Kostenschätzung der Verwaltung ist für die Initiatoren, die nicht über das nötige Fachwissen verfügen, eine nur schwer zu überwindende Hürde und verlangt in aller Regel Beratung durch die Verwaltung oder von dritter Seite. Der Kostendeckungsvorschlag ist zudem nach Durchführung des Bürgerentscheides für den Rat nicht bindend. Andererseits würde ein Kostendeckungsvorschlag der Verwaltung von den Initiatoren des Bürgerbegehrens zumindest in den Fällen bezweifelt werden, in denen das Ergebnis nicht den eigenen Vorstellungen entspricht. Eine Befriedungswirkung einer solchen Regelung ist insofern nicht ersichtlich.

Eine vorherige rechtliche Überprüfung eines Bürgerbegehrens vor Sammlung der Unterstützungsunterschriften mag auf den ersten Blick zur Unterstützung der Initiatoren eines

Bürgerbegehrens sinnvoll sein. Gleichwohl ist zu bedenken, dass mit der rechtlichen Überprüfung und einem entsprechenden Bescheid gegenüber den Initiatoren des Bürgerbegehrens Streitfragen auftauchen, die auch zu haftungsrechtlichen Risiken führen können. Hinzu kommt, dass durch eine solche Maßnahme die intellektuelle Hürde, ein Bürgerbegehren zu initiieren, quasi auf Null gesetzt wird, da letztendlich die Verwaltung gesetzlich gezwungen ist, sich Gedanken zu machen, ob das beabsichtigte Vorhaben rechtlich zulässig ist oder nicht. Daher stünde zu befürchten, dass die Verwaltungen mit einer Vielzahl möglicher Bürgerbegehren befasst würden.

Der Gesetzgeber hat durch die neu eingeführte Kostenschätzung der Verwaltung den Initiatoren eines Bürgerbegehrens schon die Pflicht genommen, sich im Vorfeld intensiv mit den Kostenfolgen eines Bürgerbegehrens zu beschäftigen. Mit der jetzt beabsichtigten vorzeitigen Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit wird ihnen auch noch die weitere Prüfung der formellen und materiellen Voraussetzungen abgenommen. Zudem bleibt hier auch unberücksichtigt, dass bereits bei geltender Rechtslage die Verwaltung in den Grenzen der Verwaltungskraft den Bürgerinnen und Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich ist. Wir halten daher eine erneute Novellierung des § 26 GO (§ 23 KrO) nicht für erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Helmut Fogt  
Beigeordneter  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn  
Erster Beigeordneter  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Hans-Gerd von Lennep  
Geschäftsführer  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen